



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_36** JAHRGANG 49  
30. Januar 2020

### **Richtlinie für die Überlassung von Universitätsräumen an Externe für politische Veranstaltungen der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 30.01.2020**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV. NRW S. 425), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Richtlinie erlassen:

#### **Präambel**

Die aktuelle öffentliche Debatte über Wissenschafts- und Meinungsfreiheit in den Hochschulen in Deutschland ließ es sinnvoll erscheinen, für die Bergische Universität Richtlinien für die Überlassung von Universitätsräumen an Externe für politische Veranstaltungen zu beschließen. Durch sie soll nach innen und außen eine klare Haltung vermittelt werden, aber zugleich für alle, die innerhalb der Universität Anträge entgegennehmen und bewerten, eine Leitlinie gegeben sein. Die Richtlinie geht positiv davon aus, dass politische Veranstaltungen aus dem neben Lehre und Forschung stehenden Universitätsleben nicht ausgeschlossen sein sollten. Sie setzen ihnen jedoch dort Grenzen, wo sie in Konflikt mit der Zweckbestimmung der Universität als Stätte der Wissenschaft treten.

Die Richtlinie erstreckt sich nicht auf solche politische Veranstaltungen, die *von Mitgliedern der Universität* initiiert und verantwortet werden. Soweit Wissenschaftler\*innen dies im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben tun, ist ausschlaggebend, ob es – unter Berücksichtigung der Wissenschaftsfreiheit – zu ihren Aufgaben in Lehre und Forschung gehört. Veranstaltungswünsche von Wissenschaftler\*innen, die außerhalb der dienstlichen Aufgaben liegen, werden wie Veranstaltungen Externer gewertet. Bei Beschäftigten der Universität außerhalb der Wissenschaft ist schon von deren Aufgaben her ausgeschlossen, dass politische Veranstaltungen zu ihren Aufgaben gehören. Die Richtlinie erstreckt sich auch nicht auf Aktivitäten der Verfassten Studierendenschaft, deren Aufgaben als rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität in § 53 HG geregelt sind.

#### **Artikel I**

1. Die Bergische Universität überlässt Externen für Veranstaltungen mit politischem Anliegen Räume nur dann, wenn dadurch Lehre, Studium und Forschung weder direkt noch indirekt eingeschränkt oder behindert werden.
2. Veranstaltungen von Organisationen, die behördlich verboten wurden oder denen eine Betätigung behördlich untersagt ist, werden nicht zugelassen.

3. Veranstaltungen, deren Durchführung in Räumen der Universität oder auf dem Campus beantragt wird und für die mit Blick auf die veranstaltende Organisation, das gewählte Thema oder Intention und Zweck der Veranstaltung erkennbar ist, dass sie nicht mit § 2 Abs. 4 Satz der Grundordnung der Bergischen Universität vereinbar sind („*Die Bergische Universität Wuppertal trägt zu einer friedlichen, demokratischen und nachhaltigen Welt bei, indem sie sich in allen Bereichen an den in ihrem Leitbild formulierten ethischen Grundsätzen orientiert.*“), werden nicht zugelassen.
4. Ergeben sich, insbesondere aufgrund von Lagebeurteilungen der Sicherheitsbehörden, für eine beantragte Veranstaltung konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ihre Durchführung mit Risiken für die Sicherheit auf dem Campus verbunden wäre, werden diese nicht zugelassen.
5. Veranstaltungen von politischen Parteien oder mit parteipolitischem Bezug, die innerhalb von einem Monat vor einem Wahltermin (Kommunalwahlen, Landtags- und Bundestagswahlen sowie Wahlen zum Europaparlament) stattfinden sollen, werden nicht zugelassen. Veranstaltungen mit gewählten politischen Mandatsträgern unterliegen dieser Einschränkung nicht, soweit diese dabei unmittelbar und ausschließlich Aufgaben im Rahmen ihres Amtes oder Mandates wahrnehmen.

## **Artikel II**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 10.12.2019.

Wuppertal, den 30.01.2020

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch